

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: Schnellecke Group AG & Co. KG

Anschrift: Stellfelder Straße 39, 38442 Wolfsburg

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	9
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	9
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	15
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	18
B5. Kommunikation der Ergebnisse	25
B6. Änderungen der Risikodisposition	26
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	27
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	27
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	28
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	29
D. Beschwerdeverfahren	30
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	30
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	34
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	36
E. Überprüfung des Risikomanagements	37

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Die Schnellecke Group AG & Co. KG verfügt über ein zweistufiges System, dass durch mehrere Fach- und Organisationsbereiche gemäß § 4 Abs. 3 LkSG umgesetzt wird. Die verantwortlichen Fachbereiche verfügen über Kenntnisse und Erfahrungen in den Bereichen Achtung der Menschenrechte, Umweltschutz, Lieferkettenmanagement und Compliance.

Die Überwachung / Prüfung des eingerichteten LkSG-spezifischen Risikomanagements sowie die Einhaltung der daraus resultierenden Prozesse erfolgt über die Interne Revision. Das ganzheitliche Hinweisgebersystem wird durch die weltweite Compliance Organisation betreut.

Für den sparten- und bereichsübergreifenden Austausch ist ein Gremium eingerichtet. Im Bedarfsfall (Ad-hoc Meldungen etc.) tritt das Gremium umgehend zusammen. In dem Gremium werden zudem die Menschenrechtserklärung, Kodizes, Prozesse und Dokumente abgestimmt und durch den Chief Compliance Officer zur Freigabe an den Vorstand übermittelt und anschließend veröffentlicht (Schulungen, Intranet, Internet).

Die interne Kommunikation auf der Ebene des Vorstands erfolgt über das Compliance Committee. Damit ist ein ständiger Austausch mit den relevanten Funktionen und Entscheidungsträgern der Schnellecke Group gewährleistet.

Das Risikomanagement bei der Schnellecke Group AG & Co. KG unterliegt einer ständigen Prüfung und Anpassung.□

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Alle Mitglieder des Vorstands der Schnellecke Group AG & Co. KG werden regelmäßig im Rahmen des Compliance Committees (1 x pro Quartal) informiert. Das Compliance Committee kann im Bedarfsfall (ad hoc Meldungen) unmittelbar einberufen werden. Die Sitzungen werden protokolliert. Zudem wird ein Jahresbericht erstellt. Für den sparten- und bereichsübergreifenden Austausch ist ein fachspezifisches Gremium eingerichtet. Im Bedarfsfall (Ad-hoc Meldungen etc.) tritt das Gremium umgehend zusammen.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzerklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzerklärung wurde hochgeladen

<https://www.schnellecke.com/de/schnellecke-group/nachhaltigkeit-und-compliance/menschenrechte-und-geschaftsethik>

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzerklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzerklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzerklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Kommunikation der Grundsatzerklärung erfolgte über eine Vielzahl von Kanälen, um sicherzustellen, dass sie an die relevanten Zielgruppen effektiv vermittelt wird. Hierzu zählten die Veröffentlichung auf der Unternehmenswebsite, um externe Interessengruppen zu erreichen, sowie die Bereitstellung auf dem Intranet, um die interne Belegschaft einzubeziehen. Zusätzlich wurden Schulungen durchgeführt, um sicherzustellen, dass ein umfassendes Verständnis für die Grundsätze und deren Bedeutung entwickelt werden konnte.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzerklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Die Grundsatzerklärung wurde erstmalig nach Durchführung der Risikoanalyse erstellt und veröffentlicht. Sie unterliegt einer risikoorientierten jährlichen Überprüfung und Anpassung im Bedarfsfall.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Einkauf/Beschaffung
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Business Development
- Revision

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Die Rechtsabteilung berät einzelne Funktionen zu allgemeinen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit dem LkSG. Der Bereich Interne Revision ist für die regelmäßige Überprüfung zur Einhaltung der Konzernstandards verantwortlich. Im Bedarfsfall lassen sich daraus Handlungsfelder ableiten.

Die Themengebiete Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement sowie Umweltmanagement (Sustainability Management) gewährleisten die Einhaltung lokaler Arbeits- und Umweltschutzvorschriften sowie zusätzlicher unternehmensspezifischer Anforderungen in Bezug auf Arbeitssicherheit und Umweltschutz. Diese Gewährleistung erfolgt insbesondere durch gezielte Schulungen, sorgfältige Audits und weitere effektive Maßnahmen.

Die relevanten HR Abteilungen verantworten die Umsetzung des Onboardings und Qualifizierungen neuer Mitarbeitender sowie des Bestandspersonals. Sie verantworten ebenso die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen in Bezug auf Personal- und CSR-Themen für die jeweilige Region.

Die Abteilung für Unternehmenskommunikation wurde eingebunden, um die Grundsatzerklärung, die Verfahrensordnung für das Beschwerdesystem und die Veröffentlichung der LkSG-Berichterstattung intern sowie extern zu veröffentlichen.

Im Rahmen von Neuausschreibungen/ Neukundenakquise verantwortet der Bereich Business

Development die Überprüfung der Geschäftspartner auf etwaige Risiken innerhalb der Lieferkette.

Der Fachbereich Einkauf setzt die Strategie im Hinblick auf die Lieferantenauswahl und das Lieferantenmanagement sowie die dazugehörige regelmäßige und anlassbezogene Risikoanalyse um.

Im Bereich Compliance wurde die Strategie erfolgreich umgesetzt durch die Etablierung eines Beschwerdemanagements. Die Rechtsabteilung gewährleistet durch verbindliche Vertragsbestandteile die Einhaltung der Anforderungen des LkSG in der Lieferkette.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Die Strategie ist in operative Prozesse und Abläufe in Form eines standardisierten Prozessmanagements festgelegt. Diese sind in Trainings und Audits integriert, die von den relevanten Funktionen umgesetzt werden.

Die Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten basiert auf einem Verhaltenskodex für Geschäftspartner, der unsere Anforderungen für eine Zusammenarbeit festlegt.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Es wurden personelle Ressourcen aus den verschiedenen Fachabteilungen für den Aufbau sowie die Implementierung der Prozesse bereitgestellt. Die verantwortlichen Funktionen sind sachlich und personell angemessen ausgestattet und trainiert und haben Zugang zu internen und externen Expertisen und Ressourcen. Des Weiteren wird die Umsetzung der LkSG-Anforderungen durch die ESG-Risikomanagementsoftware „Integrity Next“ durchgeführt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die Risikoanalyse wurde für das Geschäftsjahr 2023 bis Ende 2023 durchgeführt, somit also vom 01.01.23 bis 31.12.23.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Die Risikoanalyse führen wir mit Unterstützung der ESG-Risikomanagementsoftware Integrity Next durch, um eine umfassende und tiefgreifende Analyse sicherzustellen.

Zur Vorbereitung der Risikoanalysen ist eine Ermittlung der lieferkettenrelevanten Geschäftspartner je Produkt oder Dienstleistung zu erstellen. Dem zugrundeliegend sind zur Konkretisierung der relevanten Geschäftspartner in der Lieferkette nach Herkunftsland und Branche zu berücksichtigen. Auf Basis der Ergebnisse sind dann die konkreten Risikoanalysen nach Produkt- und Herstellungsrisiken sowie der Komplexität vorgelagerter Lieferketten durchzuführen. Dabei ist zwischen dem eigenen Geschäftsbereich und den Lieferanten der Lieferkette zu unterscheiden.

In einem ersten Schritt, der sogenannten „Abstrakten Risikoanalyse“, werden Länder- und Industrierisiken für Menschenrechte und Umweltstandards in unserem eigenen Geschäftsbereich und bei unserem unmittelbaren Zulieferer bewertet. Die Bewertung des abstrakten Risikos erfolgt auf Basis von verschiedenen Themengebieten (Risiken), um eine detaillierte Risikoermittlung zu ermöglichen. Eine Vielzahl von quantitativen Indikatoren von renommierten Institutionen, wie der Weltbank oder der Vereinten Nationen, bilden die Basis für die Einschätzung des Länderrisikos. Eine zusätzliche Analyse der Industrierisiken komplementiert die Länderrisikoanalyse. Verschiedene qualitative Quellen und Datenbanken, wie der CSR Risiko Check oder Studien des Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte, ermöglichen eine Bewertung der Industrierisiken in verschiedenen Themengebieten. Die Industrierisikoanalyse unterscheidet 88 verschiedenen Industrien nach den NACE-Codes. Die Ergebnisse aus der Länderrisiko-Analyse kombinieren wir mit den Ergebnissen der Industrierisiko-Analyse zu einer Bewertung. Diese Kombination ermöglicht eine Bewertung des potenziellen Risikos pro Themengebiet und pro unmittelbaren Zulieferer oder eigenen Geschäftsbereich in den Risikokategorien ‚geringes Risiko‘, ‚mittleres Risiko‘ und ‚hohes Risiko‘. Sie bildet damit die Basis für eine umfassende Risikoanalyse.

Im zweiten Schritt, der sogenannten „Konkreten Risikoanalyse“, werden die identifizierten potenziellen Risiken bei unmittelbaren Zulieferern oder in eigenen Geschäftsbereichen detaillierter betrachtet. Ein risikobasiertes Vorgehen erlaubt uns in diesem Schritt die Priorisierung von Zulieferern mit einem mittleren oder hohen identifizierten Risiko für Verletzungen von Menschenrechten oder Umweltstandards aus der abstrakten Risikoanalyse. Fragebögen, die auf internationalen Standards beruhen, schaffen Transparenz, inwieweit ein unmittelbarer Zulieferer oder eigener Geschäftsbereich auf die identifizierten erhöhten Risiken reagiert hat. Basierend auf den Rückmeldungen des unmittelbaren Zulieferers wird die Fähigkeit des unmittelbaren Zulieferers oder des eigenen Geschäftsbereiches bewertet, den Schutz von Menschenrechten und Umweltstandards sicherzustellen. Diese Information und Bewertung ist maßgeblich für uns, um Lücken in den Bereichen Menschenrechte und Umweltstandards bei unseren unmittelbaren Zulieferern zu identifizieren und auf diese zu reagieren. Die Ergebnisse der Fragebögen kombinieren wir mit den Ergebnissen des abstrakten Risikos aus dem ersten Schritt und erhalten so eine Einschätzung des tatsächlichen Risikos in den Risikokategorien ‚geringes Risiko‘, ‚mittleres Risiko‘, ‚hohes Risiko‘ für eine breite Basis von Zulieferern und unseren eigenen Geschäftsbereich. Das ermittelte tatsächliche Risiko aus den ersten beiden Schritten dient als ein Indikator der Eintrittswahrscheinlichkeit für eine Menschenrechtsverletzung oder eine Verletzung eines Umweltstandards bei unseren unmittelbaren Zulieferern oder in unserem eigenen Geschäftsbereich.

Zusätzlich überwachen wir in einem Monitoring für kritische Nachrichten eine breite Zuliefererbasis, um über Berichte in den Bereichen Menschenrechte und Umweltstandards informiert zu sein und auf diese reagieren zu können.

Im dritten Schritt priorisieren wir unmittelbare Zulieferer und eigene Geschäftsbereiche sowie Risiken nach Themengebieten nach den Kriterien der Angemessenheit. Die Eintrittswahrscheinlichkeit pro Risikofeld aus der abstrakten und konkreten Risikoanalyse ist hierfür ein wichtiger Datenpunkt. Außerdem bewerten wir Risiken nach ihrem Schweregrad, um wesentliche Risikofelder zu identifizieren. Für die Priorisierung von unmittelbaren Zulieferern bestimmen wir neben der Eintrittswahrscheinlichkeit, wo möglich, die Einflussmöglichkeit auf den Zulieferer. Auf Risiken im eigenen Geschäftsbereich reagieren wir priorisiert, um dem erhöhten Verursachungsbeitrag gerecht zu werden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Es gab keine Eingabe im Hinweisgebersystem sowie keine Hinweise zu Auffälligkeiten innerhalb der unmittelbaren und mittelbaren Lieferkette.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot von Kinderarbeit

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Risiken werden nach den Kriterien Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere priorisiert. Die Eintrittswahrscheinlichkeit pro Risiko ist das Ergebnis der abstrakten und konkreten Risikoanalyse und wird für den eigenen Geschäftsbereich und unmittelbare Zulieferer bestimmt. Die Einschätzung der Schwere beruht auf einem internen Prozess, in dem mehrere Beschäftigte involviert waren und systematisch Abwägungen über die Konsequenzen in verschiedenen Risikobereichen getroffen wurden. Die Achtung der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere eines Risikos ist entscheidend für die Priorisierung wesentlicher Risikofelder.

Unmittelbare Zulieferer und eigene Geschäftsbereiche priorisieren wir nach der Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere sowie dem Verursachungsbeitrag und dem Einflussvermögen. Die Eintrittswahrscheinlichkeit pro Zulieferer ist das Ergebnis der Risikoanalyse. Die Einschätzung der Schwere beruht auf einem internen Prozess, in den mehrere Personen involviert waren und systematisch Abwägungen über die Konsequenzen in verschiedenen Risikobereichen getroffen wurden. Für die Bewertung des Einflussvermögens bei einem unmittelbaren Zulieferer ist das Auftragsvolumen mit dem Zulieferer maßgeblich. Wo möglich, stellen wir das Auftragsvolumen gegenüber mit dem Gesamtumsatz des Zulieferers. Hierfür nutzen wir Daten, die über Duns & Bradstreet zur Verfügung stehen. Auf Risiken im eigenen Geschäftsbereich reagieren wir priorisiert, um dem erhöhten Verursachungsbeitrag gerecht zu werden.

Außerdem bewerten wir die Art und Umfang unserer eigenen Geschäftstätigkeit mithilfe von relativen Industrie- und Länderrisiken.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Arbeitsschutz zielt darauf ab, arbeitsbedingte Verletzungen und Krankheiten zu verhindern und die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen und zu fördern. Die Arbeitnehmer haben ein Recht darauf, vor Gefahren und Risiken am Arbeitsplatz geschützt zu werden, die ihre Gesundheit oder Unversehrtheit gefährden können, und von den Unternehmen wird erwartet, dass sie die nationalen Gesetze und internationalen Normen einhalten, um dies zu gewährleisten.

Arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren können aus verschiedenen Quellen und Situationen entstehen, z. B. durch physische, ergonomische, chemische, biologische, psychosoziale und arbeitsorganisatorische Faktoren. Zu diesen Gefahren gehören unter anderem Strahlung, extreme Temperaturen, unsachgemäße Arbeitsplätze, Exposition gegenüber Schadstoffen und Gewalt am Arbeitsplatz. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass Unternehmen Maßnahmen wie angemessene Schulungen, Sicherheitsprotokolle und die Bereitstellung der erforderlichen Ausrüstung und Schutzkleidung ergreifen, um diese Risiken zu mindern.

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Deutschland
- Indien
- Italien
- Mexiko
- Polen
- Portugal
- Slowakei
- Spanien
- Südafrika
- Tschechien
- Vereinigte Staaten (USA)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Es werden regelmäßige und anlassbezogene Schulungen und Unterweisungen der Mitarbeitenden, in denen z. B. der Verhaltenskodex für Mitarbeitende erläutert sowie Informations- und Beschwerdemöglichkeiten aufgezeigt und besprochen werden.

Außerdem werden in regelmäßigen Pflichtschulungen für bestehende Mitarbeitenden unter andere Arbeitssicherheit und Brandschutz thematisiert. Diese Inhalte werden ebenso im Onboarding-Prozess für neue Mitarbeitende vermittelt.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen sind aus mehreren Gründen eine wirksame Maßnahme, um auf prioritäre Risiken zu reagieren. Während einer Schulung werden theoretisches Wissen und praktische Techniken zu verschiedenen Themengebieten von einer Expertin oder einem Experten an eine Personengruppe weitergegeben, für die das Thema besonders relevant ist. Die Personengruppe wird dadurch befähigt gewisse Praktiken und Prozesse in ihrem Arbeitsalltag umzusetzen. Die Sensibilität für ein Thema kann während einer Schulung durch die Darstellung der Relevanz des Themengebietes erhöht werden. Außerdem können Fragen und Bedenken zu bestimmten Themengebieten angesprochen, diskutiert und gelöst werden. Schulungen sind daher ein wichtiger Schritt, um prioritären Risiken zu begegnen. Schulungen sind insbesondere dann angemessen, wenn ein Risiko gemindert werden kann durch Wissenstransfer, Sensibilität und Aufklärung bei der Personengruppe, die die Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos in Zukunft beeinflussen kann.

Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Risikobasierte Kontrollmaßnahmen werden regelmäßig gemäß des Revisionsprogrammes durch die interne Revision durchgeführt.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Risikobasierte Kontrollmaßnahmen überwachen die Wirksamkeit von umgesetzten Maßnahmen und ermöglichen die Kontrolle von Einschätzungen und Angaben. Für eine wirksame Kontrollmaßnahme benötigt es im Vorfeld Zieldefinitionen. Sie sind insbesondere dann wirksam, wenn sie Mechanismen beinhalten, die den Ist- und Soll-Stand eines Zustandes vergleichen und kontrollieren. Um die Wirksamkeit einer Kontrollmaßnahme sicherzustellen, müssen darauffolgend etwaige Anpassungen vorgenommen werden, um den Ist- und Soll-Zustand anzugleichen. Eine Kontrollmaßnahme ist daher elementar und wirksam, um prioritäre Risiken vorzubeugen und zu minimieren. Sie ist insbesondere dann angemessen, wenn eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit oder Schwere eines Risikos festgestellt wurde.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot von Kinderarbeit

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Arbeitsschutz zielt darauf ab, arbeitsbedingte Verletzungen und Krankheiten zu verhindern und die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen und zu fördern. Die Arbeitnehmer haben ein Recht darauf, vor Gefahren und Risiken am Arbeitsplatz geschützt zu werden, die ihre Gesundheit oder Unversehrtheit gefährden können, und von den Unternehmen wird erwartet, dass sie die nationalen Gesetze und internationalen Normen einhalten, um dies zu gewährleisten.

Arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren können aus verschiedenen Quellen und Situationen entstehen, z. B. durch physische, ergonomische, chemische, biologische, psychosoziale und arbeitsorganisatorische Faktoren. Zu diesen Gefahren gehören unter anderem Strahlung, extreme Temperaturen, unsachgemäße Arbeitsplätze, Exposition gegenüber Schadstoffen und Gewalt am Arbeitsplatz. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass Unternehmen Maßnahmen wie angemessene Schulungen, Sicherheitsprotokolle und die Bereitstellung der erforderlichen Ausrüstung und Schutzkleidung ergreifen, um diese Risiken zu mindern.□

Wo tritt das Risiko auf?

- Ägypten
- China
- Deutschland
- Nordmazedonien
- Südkorea
- Tunesien
- Vereinigte Staaten (USA)

Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Umweltverschmutzung umfasst verschiedene Risikokategorien, die eine große Herausforderung für die Ökosysteme und die menschliche Gesundheit darstellen. Innerhalb des Risikobereichs der Umweltverschmutzung gibt es drei Hauptkategorien, die verschiedene Aspekte dieses Themas hervorheben:

1. Wasserverbrauch: Die Überbeanspruchung von Süßwasser ist ein wachsendes globales Problem. Da die Landwirtschaft, die Industrie und die Haushalte die größten Verbraucher sind, übersteigt die Nachfrage nach Süßwasserressourcen die verfügbaren Vorräte, was zu Wasserstress führt. Millionen von Menschen haben keinen Zugang zu sauberem Wasser, und die Prognosen deuten auf eine weitere Verschlechterung der Situation in der Zukunft hin. Die Bewältigung des Wasserverbrauchs ist von entscheidender Bedeutung, um eine nachhaltige Wasserbewirtschaftung zu gewährleisten und humanitäre Krisen zu lindern.

2. Wasser- und Bodenverschmutzung: Industrielle und landwirtschaftliche Aktivitäten haben zu einer Verschmutzung von Gewässern und Böden geführt, was eine Gefahr für die Ökosysteme und die menschliche Gesundheit darstellt. Die Freisetzung von Schadstoffen in die Gewässer beeinträchtigt deren Qualität, so dass sie sich nicht mehr als Trinkwasser, zur Bewässerung und als Lebensraum für Wasserlebewesen eignen. Die Verschmutzung des Bodens stört das Nährstoffgleichgewicht, die Fruchtbarkeit und kann die Nahrungskette kontaminieren.

3. Luftverschmutzung: Die Luftverschmutzung, die eng mit industriellen und gewerblichen Aktivitäten verbunden ist, hat weitreichende Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit. Emissionen von Schadstoffen wie Stickoxiden (NO_x), Schwefeldioxyden (SO₂), Feinstaub (PM_{2,5}), flüchtigen organischen Verbindungen (VOC), Ammoniak (NH₃) und Schwermetallen tragen zur Luftverschmutzung bei. Dieses Problem hat erhebliche globale Auswirkungen, die jährlich zu Millionen von Todesfällen führen und sowohl die Industrie- als auch die Entwicklungsländer betreffen. Die Verringerung der Luftverschmutzung ist entscheidend für die Verbesserung der Luftqualität und die Sicherung des menschlichen Wohlergehens.

Wo tritt das Risiko auf?

- Ägypten
- Bosnien und Herzegowina
- China
- Deutschland
- Indien
- Irland
- Kroatien
- Litauen

- Nordmazedonien
- Österreich
- Polen
- Rumänien
- Serbien
- Slowakei
- Slowenien
- Tschechien
- Ukraine
- Ungarn

Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei

Um welches konkrete Risiko geht es?

Zwangsarbeit ist eine Form des Menschenhandels und umfasst die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch Drohungen, Gewalt oder Zwang zum Zweck der Ausbeutung. Dabei handelt es sich um unfreiwillig und unter Androhung von Strafen geleistete Arbeit, einschließlich traditioneller "sklavenähnlicher" Praktiken sowie moderner Formen der Nötigung, die von Gewalt und Einschüchterung bis hin zu subtileren Taktiken wie manipulierten Schulden oder Einbehaltung von Ausweispapieren reichen. Es ist unerheblich, ob die Opfer von Menschenhandel oder Zwangsarbeit der Ausbeutung zustimmen. Die Bekämpfung von Zwangsarbeit und die Beseitigung von Misshandlungen sind von entscheidender Bedeutung für die Wahrung der Menschenwürde und den Schutz der Grundrechte.

Wo tritt das Risiko auf?

- Ägypten
- Bulgarien
- Kroatien
- Lettland
- Litauen
- Polen
- Rumänien
- Ukraine

Verbot von Kinderarbeit

Um welches konkrete Risiko geht es?

Ausbeuterische Kinderarbeit ist eine Arbeit, die Kinder ihrer Kindheit, ihrer Bildung und ihres Wohlbefindens beraubt. Dazu gehören Tätigkeiten, die für Kinder körperlich, geistig, sozial oder moralisch gefährlich sind. Dazu gehört, dass sie am Schulbesuch gehindert werden, dass sie gezwungen werden, die Schule vorzeitig zu verlassen, oder dass sie mit übermäßiger Arbeitsbelastung belastet werden. Kinderarbeit verwehrt Kindern ihre Rechte, ihr Potenzial und ihre Würde und behindert ihre Entwicklung.

Wo tritt das Risiko auf?

- Ägypten
- China
- Nordmazedonien
- Tunesien
- Vereinigte Staaten (USA)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken

ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.

Innerhalb des Berichtszeitraums hat die Schnellecke Group AG & Co. KG die Prozesse für die Beschaffung, die sich mit Menschenrechten und Umweltschutz in der Lieferkette befassen aktualisiert und zusätzlich die Zusammenarbeit mit dem Plattformanbieter Integrity Next intensiviert.

Die konzernweit gültige Richtlinie zur Nachhaltigkeit in der Lieferkette beschreibt alle weltweit einzuhaltenden Vorgaben, die bei Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen der Schnellecke Gruppe zwingend zu beachten sind. Die Einhaltung geltender rechtlicher Vorgaben wird von allen Geschäftspartnern gefordert.

Vor der Neuaufnahme eines Lieferanten in den Lieferantenpool bzw. einer Erstbeauftragung wird von jedem Lieferanten, unabhängig von einem möglichen Risiko, die Einhaltung des Verhaltenskodex für Lieferanten gefordert. Der Schnellecke Verhaltenskodex für Lieferanten basiert auf international anerkannten Richtlinien und dem Schnellecke Unternehmenskodex zur Geschäftsethik.

Die im Verhaltenskodex für Lieferanten beschriebenen Anforderungen müssen von allen unmittelbaren Lieferanten eingehalten werden und den Kontrollmechanismen muss zugestimmt werden. Darüber hinaus sind alle unmittelbaren Lieferanten verpflichtet, die im Verhaltenskodex für Lieferanten beschriebenen Pflichten an ihre Geschäftspartner in der Lieferkette weiterzugeben.

Weiterhin werden alle Lieferanten zur (abstrakten) Risikoanalyse auf die Lieferantenplattform Integrity Next geladen; Lieferanten mit einem hohen Risiko müssen zwingend den LkSG

spezifischen Selbstbewertungsfragebogen ausfüllen.

Schnellecke vereinbart mit seinen unmittelbaren Lieferanten, wie oben beschrieben, Kontrollmechanismen, wie beispielsweise Audits. Ferner wird Kontrollbedarf über ein Medien-Screening festgestellt.

Anpassung von Lieferzeiten, Einkaufspreisen oder der Dauer von Vertragsbeziehungen gab es im Berichtszeitraum nicht.

Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.

Durch Anpassung der Beschaffungsstrategie und Einkaufspraktiken werden prioritäre Risiken frühzeitig erkannt und es können Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung getroffen werden.

Beispiel hierfür ist unter anderem die regelmäßige Risikoanalyse und entsprechende Kontrolle von Verbesserungen.

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien:

Die Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien ist aus mehreren Gründen eine wirksame Maßnahme, um prioritäre Risiken bei unmittelbaren Zulieferern vorzubeugen oder zu minimieren. Zum einen können Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken Anreize für die Einhaltung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen bei einem unmittelbaren Zulieferer schaffen oder die Nicht-Einhaltung von Erwartungen sanktionieren. Zum anderen können Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken den Zulieferer unterstützen menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Erwartungen einzuhalten und in der Lieferkette weiterzugeben. Geeignete Beschaffungspraktiken sind insbesondere dann angemessen, wenn der unmittelbare Zulieferer eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit in einem Risiko hat. Anreize / Sanktionen und Unterstützungen können angemessen zur Minimierung eines Risikos beitragen.□

Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette:

Die vertragliche Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen ist wirksam, da sie einem Unternehmen den nötigen rechtlichen Rahmen bietet, um auf Nicht-Erfüllung der

menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen zu reagieren. Vertraglich festgelegte Erwartungen stellen außerdem sicher, dass der Zulieferer über die gestellten Erwartungen informiert ist und diesen zustimmt. Diese Maßnahme ist besonders dann angemessen, wenn ein erhöhtes Risiko bei einem Zulieferer besteht und die vertraglichen Regelungen auf die spezifische Situation des Zulieferers eingeht.□

Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen:

Risikobasierte Kontrollmaßnahmen überwachen die Wirksamkeit von umgesetzten Maßnahmen und ermöglichen die Kontrolle von Einschätzungen und Angaben beim unmittelbaren Zulieferer. Für eine wirksame Kontrollmaßnahme benötigt es im Vorfeld Zieldefinitionen. Sie sind insbesondere dann wirksam, wenn sie Mechanismen beinhalten, die den Ist- und Soll-Stand eines Zustandes vergleichen und kontrollieren. Um die Wirksamkeit einer Kontrollmaßnahme sicherzustellen, müssen darauffolgend etwaige Anpassungen vorgenommen werden, um den Ist- und Soll-Zustand anzugleichen. Eine Kontrollmaßnahme ist daher elementar und wirksam, um prioritäre Risiken beim unmittelbaren Zulieferer vorzubeugen und zu minimieren. Sie ist insbesondere dann angemessen, wenn eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit oder Schwere eines Risikos festgestellt wurde.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Da dies der erste Berichtszeitraum nach der Einführung des LKSG ist, zeigen sich keine Veränderungen bezüglich der prioritären Risiken im Vergleich zum vorherigen Zeitraum.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich können über das Beschwerdeverfahren berichtet werden. Darüber hinaus werden interne und externe Audits durchgeführt über die potenziellen Verstöße festgestellt werden können.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Zur Feststellung von Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gibt es mehrere mögliche Verfahren. Verletzungen können über das Beschwerdeverfahren und das Hinweisgebersystem der Schnellecke Group berichtet werden. Darüber hinaus wird ein Media-Screening mit Marktbeobachtung zusammen mit der ESG-Risikomanagementsoftware „Integrity Next“ umgesetzt, um auch hier erhöhte Risikodispositionen feststellen zu können. Über die Risikoanalyse mittels der Risikomanagementsoftware können priorisierte Risikowahrscheinlichkeiten ebenfalls erfasst werden.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Das Unternehmen engagiert sich, ein Arbeitsumfeld zu schaffen, das eine transparente Kommunikation sowohl intern als auch mit Geschäftspartnern fördert. Dabei wird den Einzelnen ermöglicht, mögliche Verstöße einfach und ohne große Hürden zu melden. Das Beschwerdeverfahren gem. § 3 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 8 LkSG ist wirksam eingerichtet und aktiv. Es ist extern über die internationale Website der Unternehmensgruppe, www.schnellecke.com, und intern zusätzlich über das Intranet und eine Mitarbeiter App veröffentlicht und erreichbar. Alle Betroffenen haben die Möglichkeit, mögliche Verstöße gegen Menschenrechte und Umweltnormen bzw. mögliche Verletzungen von Gesetzen oder internen Regelungen über das bei der Schnellecke Group AG & Co. KG bestehende Hinweisgebersystem zu melden. Hierbei können Verstöße per Telefon, E-Mail oder Post gemeldet werden. Die Hinweisgebenden können auf Wunsch anonym bleiben. Alle gemeldeten Vorfälle werden zeitnah untersucht und bearbeitet. Das Beschwerdeverfahren selbst ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben einrichtet und in die weltweite Compliance Struktur eingebettet. Dies hat den Vorteil, dass die Meldekanäle in allen Ländern, in denen die Schnellecke Group aktiv ist, in Landessprache geöffnet sind. Das Beschwerdeverfahren als solches ist prozessual dokumentiert und das Verfahren selbst wird entsprechend der gesetzlichen Vorgaben erklärt und in einzelnen Schritten dargestellt. Hinweise und Beschwerden können über unterschiedliche Meldekanäle auch in der jeweiligen Landessprache abgegeben werden. Auf Wunsch werden diese anonym behandelt. Die Schnellecke Group und ihre Gesellschaften schützen hinweisgebende Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde. Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird jährlich und anlassbezogen überprüft und wird, falls erforderlich, angepasst.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

https://www.schnellecke.com/_Resources/Persistent/1c3b1669bc437bca48c617d59b2aca3d2385df8/Info%20Ablauf%20Beschwerdeverfahren.pdf

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens innerhalb der Schnellecke Group ist die der Bereich Compliance verantwortlich. Der Bereich wird vom Chief Compliance Officer verantwortet.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Die Mitarbeitenden des Compliance Bereichs sind bei Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig, objektiv und unparteiisch. Sie sind nicht an Weisungen gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Schnellecke Group und ihre Gesellschaften schützen hinweisgebende Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde. Dabei können die Hinweisgebenden auf Wunsch anonym bleiben.

Alle Sachverhalte werden vertraulich behandelt, dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten. Die Identität und die persönlichen Daten der hinweisgebenden sowie der betroffenen Personen werden allein im Rahmen des Beschwerdeverfahrens verwendet und bleiben vertraulich, es sei denn, gesetzliche Bestimmungen erfordern eine Offenlegung.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Benachteiligungen, Einschüchterungen, Anfeindungen und andere Formen von Repressalien gegenüber hineingebenden oder Beschwerde einreichenden Personen sowie gegen Personen, die die nach bestem Wissen und Gewissen an Untersuchungen teilnehmen, sind inakzeptabel und werden nicht toleriert. Die Schnellecke Group setzt sich dafür ein, diese Personen bestmöglich vor Diskriminierung und Repressalien zu schützen, indem sie alle verfügbaren Mittel einsetzt.

Alle Hinweise können anonym eingereicht und behandelt werden. Sollte die Anonymität der Beschwerde dennoch nicht gewährleistet sein, wird die Vertraulichkeit durch diskrete Behandlung der Identität sowie Meldungen des Hinweisgebenden gewahrt.

Personen, die absichtlich und grob fahrlässig falsche Hinweise geben, fallen nicht unter den Schutz dieser Maßnahmen. In solchen Fällen behält sich die Schnellecke Group das Recht vor, zivil-, arbeits- und strafrechtliche Schritte innerhalb des gesetzlichen Rahmens gegen diejenigen einzuleiten, die bewusst falsche Meldungen machen.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Die Schnellecke Group AG & Co. KG verfügt über ein zweistufiges System, dass durch mehrere Fach- und Organisationsbereiche umgesetzt wird. Für die operative Durchführung und Umsetzung des Risikomanagements sind die Bereiche „Nachhaltigkeit“ und „Einkauf“ verantwortlich.

Die Überwachung und Prüfung des eingerichteten Risikomanagements sowie die Einhaltung der daraus resultierenden Prozesse und Sorgfaltspflichten erfolgt über die Interne Revision. Die ganzheitliche Betreuung des Hinweisgebersystems erfolgt durch den Bereich Compliance.

Für den sparten- und bereichsübergreifenden Austausch ist ein Gremium eingerichtet. Im Bedarfsfall (Ad-hoc Meldungen etc.) tritt das Gremium umgehend zusammen. In dem Gremium werden zudem die Menschenrechtserklärung, Kodizes, Prozesse und Dokumente abgestimmt und durch den Chief Compliance Officer zur Freigabe an den Vorstand übermittelt und anschließend veröffentlicht.

Die interne Kommunikation auf der Ebene des Vorstands erfolgt über das Compliance Committee. Dieses Gremium tritt einmal im Quartal zusammen. Das Gremium ist mit den Vorständen der Muttergesellschaft (Schnellecke Group AG & Co. KG) sowie den Vorständen und Geschäftsführern der jeweiligen Konzernsparten besetzt.

Die Verantwortung zur Implementierung der Richtlinie obliegt im Rahmen der ersten Stufe dem CEO. Die damit einhergehende Überprüfung in der Lieferkette zur Einhaltung der Anforderungen, erfolgt über sogenannte CSR-Audits gemäß P-Z-CORP-SUS 007 CSR-Audits durchführen durch den Bereich Corporate Sustainability.

Die Umsetzung der operativen Sorgfaltspflichten (Lieferanten- und Risikomanagement) erfolgt durch den jeweiligen Einkauf und ist dem CFO zugeordnet.

Im Rahmen der zweiten Stufe erfolgt die Überwachung und Kontrolle der Sorgfaltspflichten sowie die Betreuung des Hinweisgebersystems durch den Bereich „Corporate Compliance & Auditing“ und ist dem CAO zugeordnet.

Alle Mitglieder des Vorstands der Schnellecke Group AG & Co. KG werden regelmäßig im Rahmen des Compliance Committee (1 x pro Quartal) informiert. Das Compliance Committee kann im Bedarfsfall (ad hoc Meldungen) unmittelbar einberufen werden. Die Sitzungen werden protokolliert. Zudem wird ein Jahresbericht erstellt.

Das Risikomanagement bei der Schnellecke Group AG & Co. KG unterliegt einer ständigen Prüfung und Anpassung.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Präventionsmaßnahmen und Abhilfemaßnahmen:

Es wird durch diverse Funktionen sichergestellt, dass die Interessen von potenziell Betroffenen berücksichtigt werden. Soweit menschenrechtliche Belange betroffen sind, kümmern sich die verantwortlichen Bereiche gemäß der Organisationsstruktur um die entsprechende Interessensvertretung.

Soweit umweltbezogene Belange betroffen sind, wird hierbei HSE (Arbeits- und Umweltschutz) tätig. Meist geschieht dies mithilfe eines direkten Austauschs mit dem potenziellen Betroffenen. Die Einkaufsabteilung ist bei der Berücksichtigung der betroffenen Belange bei den Zulieferern zuständig. Hierbei können Präventions- und Abhilfemaßnahmen eine positive Auswirkung auf die Berücksichtigung der Belange der potenziell Betroffenen in Abhängigkeit der Einflussmöglichkeiten auf die Zulieferer.

Beschwerdeverfahren:

Wie in der veröffentlichten Verfahrensordnung beschrieben, werden die Belange potenziell betroffener Personen, aufgrund der Zusichern von Unabhängigkeit, Vertraulichkeit und der Möglichkeit zum Austausch berücksichtigt.